

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Ivan Jurašinović trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 32 vom 2.2.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakei), eingereicht am 29. Oktober 2013 — CD Consulting s.r.o./Marián Vasko**

(Rechtssache C-558/13)

(2014/C 45/30)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Krajský súd v Prešove

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: CD Consulting s.r.o.

Beklagter: Marián Vasko

**Vorlagefrage**

Sind Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG (<sup>1</sup>) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und Art. 4 der Richtlinie 87/102/EWG (<sup>2</sup>) des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in dem Sinne auszulegen, dass sie einer rechtlichen Regelung eines Mitgliedstaats wie derjenigen, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht, entgegenstehen, wonach es dem innerstaatlichen Gericht, das über die Rechte aus einem indosierten Wechsel entscheidet, grundsätzlich in keinem Stadium des Verfahrens möglich ist, von Amts wegen den Vertrag und die Grundlage des Rechtsverhältnisses sowie die eventuelle Missbräuchlichkeit der Vertragsbedingungen und einen eventuellen Verstoß gegen das Gesetz zu prüfen, das die Folgen der Nichtangabe des effektiven Jahreszinses in dem Verbraucherkreditvertrag, auf dem der Wechsel beruht, regelt?

(<sup>1</sup>) ABl. L 95, S. 29.

(<sup>2</sup>) ABl. 1987, L 42, S. 48.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 30. Oktober 2013 — Finanzamt Dortmund-Unna gegen Josef Grünewald**

(Rechtssache C-559/13)

(2014/C 45/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Finanzamt Dortmund-Unna

Beklagter: Josef Grünewald

**Vorlagefrage**

Steht Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Regelung eines Mitgliedstaates entgegen, nach welcher private Versorgungsleistungen gebietsfremder Steuerpflichtiger, die im Zusammenhang mit einer Übertragung von ertragbringendem inländischen Vermögen im Zuge einer sog. vorweggenommenen Erbfolge stehen, nicht abzugsfähig sind, während entsprechende Zahlungen bei unbeschränkter Steuerpflicht abzugsfähig sind, allerdings der Abzug eine korrespondierende Steuerpflicht beim (unbeschränkt steuerpflichtigen) Leistungsempfänger zur Folge hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 1 (Tschechische Republik), eingereicht am 29. Oktober 2013 — Hořtická u. a./Ministerstvo zemědělství**

(Rechtssache C-561/13)

(2014/C 45/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Obvodní soud pro Prahu 1

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hořtická a.s., Jaroslav Haškovec, Zemědělské družstvo Senice na Hané

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

## Vorabentscheidungsfragen

1. Ist Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die gesonderte Zahlung für Zucker eine entkoppelte Zahlung ist?
2. Ist Art. 126 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates dahin auszulegen, dass „die Kriterien, die die jeweiligen Mitgliedstaaten 2006 und 2007 festgelegt haben“, den repräsentativen Zeitraum umfassen, den die Mitgliedstaaten zu dieser Zeit auf der Grundlage von Art. 143ba Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates <sup>(2)</sup> in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 319/2006 <sup>(3)</sup> festgelegt haben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 319/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 58, S. 32).

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2013 von der Total SA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. September 2013 in der Rechtssache T-548/08, Total SA/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-597/13 P)**

(2014/C 45/33)

Verfahrenssprache: Französisch

## Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Total SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery, E. Lagathu)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, Total/Europäische Kommission (T-548/08), auf der Grundlage des Art. 256 AEUV und des Art. 56 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Gänze aufzuheben;

- ihren im ersten Rechtszug vor dem Gericht gestellten Anträgen stattzugeben;

- infolgedessen die Entscheidung der Kommission C(2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.181 — Candle waxes), soweit sie Total betrifft, für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, dass der Gerichtshof von seiner auf Art. 261 AEUV gestützten Abänderungsbefugnis Gebrauch machen möge, um die Höhe der gegen Total verhängten Geldbuße herabzusetzen;

- in jedem Fall die Europäische Kommission zur Tragung der gesamten Kosten einschließlich der Kosten, die Total vor dem Gericht entstanden sind, zu verurteilen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe und drei hilfsweise vorgebrachte Rechtsmittelgründe.

Erstens wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen zu haben, da es zwei Urteile am selben Tag erlassen habe, die zu einer Änderung der Art der Haftung, die der Rechtsmittelführerin zugerechnet werde, und in der Folge dazu geführt hätten, diese zu verschärfen.

Zweitens macht die Rechtsmittelführerin Rechtsfehler hinsichtlich der Begründung des Urteils des Gerichts geltend. Zum einen sei dem Gericht im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitskontrolle ein Rechtsfehler unterlaufen, da es unterlassen habe, die Entscheidung wegen Verletzung der Begründungspflicht der Kommission für nichtig zu erklären. Zum anderen habe das Gericht gegen seine Begründungspflicht im Rahmen seiner auf Art. 261 AEUV gestützten Abänderungsbefugnis verstoßen.

Drittens wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, im Rahmen der Ausübung seiner auf Art. 261 AEUV gestützten Abänderungsbefugnis Rechtsfehler begangen zu haben, da es sich geweigert habe, die Geldbuße der Rechtsmittelführerin im selben Verhältnis wie die gegen die Tochtergesellschaft Total Raffinage Marketing verhängte Geldbuße herabzusetzen. Das Gericht habe zum einen den Umfang seiner Abänderungsbefugnis falsch eingeschätzt, als es von der Solidarhaftung zur ungeteilten Hand der Klägerin und der Tochtergesellschaft abgerückt sei, obwohl es nur befugt sei, einzig und allein die Höhe der Geldbuße zu ändern. Zum anderen habe das Gericht gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Solidarhaftung einer